Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 30 (1914)

Heft: 32

Artikel: Grundbuchvermessung im Kanton St. Gallen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580704

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Grundbuchvermessung im Kanton St. Gallen.

Unterm 30. Juni 1914 hat der Regierungsrat bes Kantons St. Gallen zwei Berordnungen genehmigt über die Durchführung der Grundbuchvermeffungen und über die Bermarkung. Der Bundesrat hat diese Berord-nungen am 21. Juli d. J. gutgeheißen. Da der Kanton St. Gallen auf dem Gebiete Des Bermeffungsmefens in mancher Beziehung vorbildlich ift und über weitgehende Erfahrung verfügt, durfte es von Interesse sein, den Mortlaut diefer Berordnungen tennen zu lernen.

1. Verordnung über die Durchführung der Grundbuchvermeffungen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Gemäß Art. 950 und Schluftitel Art. 40 des schweizerischen Zivilgesethuches, sowie Art. 20 der bundesrätlichen Verordnung betreffend die Grundbuch-vermeffungen vom 15. Dezember 1910 find die Kantone verpflichtet, zur Anlegung des Grundbuches die Neuvermeffung ihres Grund und Bodens nach Maßgabe der bundesrechtlichen Vorschriften durchzuführen, soweit fie noch teine vom Bundesrate anerkannten oder erganzungs fähigen Bermeffungswerte befigen.

Demzufolge ist im Kanton St. Gallen unter Berücksichtigung der einschlägigen technischen und administrativen Borfchriften die Grundbuchvermeffung durchzuführen.

Art. 2. Die inftruttionsgemäß auszuführenden Grundbuchvermeffungen haben sich unter Ansetzung entsprechenber Friften in der Regel auf gange politische Gemeinden ju erftrecten.

Art. 3. In Verbindung mit dem schweizerischen Bundesrate bestimmt der Regierungsrat das Programm über die Durchführung der Grundbuchvermeffungen und die Rethenfolge der gur Bermeffung gelangenden Ge-

Der Regierungsrat übt die technische Ber: messungsaufsicht (Art. 3 der eidgen. Berordnung vom 15. Dezember 1910) durch das dem Bolkswirtschaftsbepartement unterstellte Kulturingenteurdureau aus, welchem das nötige Geometerpersonal beigegeben wird.

Die Gemeinden haben die Bermessungsoperate den eibgenöffischen und kantonalen Bermessungsbeamten unentgeltlich zur Berfügung zu ftellen; auch fteht es biefen Aufsichtsorganen jederzeit frei, besondere Berichte einzuholen oder Inspektionen vorzunehmen.

Bund und Kanton haben das Recht, das Grundbuchvermeffungswert unentgeltlich für ihre Intereffen zu benüten.

Bon den Gemeinden aufgeftellte Reglemente oder Borfchriften über die Organisation und die Durchführung ber Grundbuchvermeffung, sowie beren Kostenbeckung unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates, fowie des Bundesrates.

Bermeffungsverträge mit dem ausführenden Geometer, lowie allfällige Dienstvorschriften, samt deren Abanderungen, bedürfen der Genehmigung des Bolkswirtschaftsdepartementes und des etdgenöffischen Juftiz- und Polizetdepartementes.

Art. 5. Die Durchführung der Grundbuchvermeffung einer Gemeinde ift Sache einer vom Gemeinderat beftellten Bermeffungskommiffion, beren Funktionen, wo unlich, der Markfommission übertragen werden sollen (Art. 3 der Berordnung betreffend die Bermarkung bei Grundbuchvermeffungen vom 13. Juni 1914).

Die Bermeffungskommiffion überwacht im allgemeinen den Gang der Bermeffung und beforgt im besondern

ben Berkehr zwischen Oberbehörden, Geometer und Grundbesitzern.

Die Triangulation IV. Ordnung, die Parzellarvermeffung, sowie die Nachführung von bestehenden und neuen Bermeffungsoperaten darf nur an Geometer vergeben werden, die sich im Besitze des Grundbuch-geometerpatentes befinden.

Der Geometer barf gemäß Art. 8 ber eidgenöffischen Inftruttion für die Grundbuchvermeffungen vom 15. Dezember 1910 über das Vermessungswerk nicht verfügen und auch keine Mitteilungen über die Messungsergebnisse an Drittpersonen machen, ohne hiezu von den Aufsichts.

personen ermächtigt worden zu sein.

Art. 7. Die Grundelgentumer find verpflichtet, die Durchführung von Bermeffungsarbeiten für Grundbuch: vermeffungen auf ihrem Grundeigentum zu dulden, fowie öffentliche Bermeffungszeichen jeder Art, wie Signale, Polygonpunkte, Sohenpunkte (Steine, Bolzen und Kreuze 20.) errichten und in ihrer Lage unverandert besteben zu laffen (Art. 149 EG zum 3GB).

Art. 8. Die Errichtung von Bermeffungszeichen erfolgt auf Koften des Vermessungswerkes, soweit biese Berordnung über die Kostentragung nicht anderweitige

Beftimmungen enthalt.

Der dem Grundeigentumer durch Vornahme der Vermeffungsarbeiten, die Errichtung, den Beftand und ben Unterhalt der Bermeffungszeichen erwachsende nachweisbare Schaden ift zu vergüten.

Ueber den Betrag enischeibet der Gemeinderat abschließlich (Art. 151 EG zum 3GB).

Art. 9. Eine allfällige spätere Verlegung öffentlicher Bermeffungszeichen geschieht nach ben Bestimmungen ber Art. 150 und 151 EG jum 3GB.

Art. 10. Die Grundbuchvermeffung umfaßt:

die Triangulation IV. Ordnung, die sich auf die Landestriangulation höherer Ordnung ftutt,

2. die Parzellarvermeffung: Bolygonierung, Detailauf= nahme, Erftellung der Original- und Ueberfichtsplane, Ausarbeitung und Bervielfältigung der Handriffe und Plane, Flächenberechnung und Anfertigung ber Regifter und Tabellen,

3. die Nachführung.

Die Ausführung ber Bermeffungswerte Art. 11. erfolgt nach den eidgenöffischen Borschriften und den nachfolgenden Beftimmungen, die als Mindeftforderungen an die Bermeffungsoperate gelten follen.

Art. 12. Bereits beftebende Teilvermeffungen follen, soweit tunlich, in das allgemeine Vermeffungswert eingefügt werden.

B. Tednifche Beftimmungen.

I. Triangulation IV. Ordnung.

Art. 13. Die Triangulation IV. Ordnung wird nach einem zwischen der schweizerischen Landestopographie und dem Regierungsrat vereinbarten und vom Bundesrate genehmigten Programm einheitlich über größere

zusammenhängende Gebiete durchgeführt. Art. 14. Das Volkswirtschaftsdepartement bestimmt, ob die Triangulation IV. Ordnung in Regle oder in Aktord auszusühren sei; es stellt die Dienstvorschriften auf und schließt die Verträge mit den Geometern ab. Art. 15. Bestehende ältere Triangulationen, welche

als technische Grundlage von Grundbuchvermeffungen dienen follen, find an die neue Triangulation IV. Ordnung anzuschltegen und instructionsgemäß zu erganzen.

Die Auflichtsbehörde wird durch rechtzeitige öffentliche Bekanntgabe die Durchführung der Triangulations: arbeiten in den betreffenden Gemeinden zur Kenninis bringen.

Art. 16. Der Geometer hat sofort nach ber Ge-nehmigung des Negentwurfes die Dienfibarteltsvertrage über die Errichtung von Triangulationspunkten aufzuftellen und dem Gemeinderate zur Einholung der Unter: schriften und Eintragung in das Servitutenprotokoll, bezw. in das Grundbuch, abzultefern.

Diefe Dienfibarkeitsvertrage find doppelt auszufertigen; ein Eremplar erhalt der Befiger, das andere ift der

Aufsichtsbehörde abzuliefern.

Art. 17. Die Gemeinderäte find verpflichtet, durch Auskunftgabe den mit der Ausführung der Triangulation IV. Ordnung beirauten Geometern an die Hand zu geben und die Besither berjenigen Grundftucke, auf benen neue Signalftellen errichtet werben wollen, unter Berwelfung auf die Art. 7-9 dieser Berordnung und Art. 149 bis 151 des Gesethes betreffend die Ginführung des schwetzerischen Zivilgesethuches vom 3. Juli 1911, amtlich zu verständigen; sie treffen diesenigen Borkehren, die zum Schutze der Signalftellen und der Signalfteine selbst, sowie der Offenhaltung der Sichten notwendig werden.

Die Gemeinderäte verftändigen die Aufsichtsbehörde anläßlich der Eingabe von folchen Bauvisieren, die in der nächsten Rabe von trigonometrischen Buntten er-

richtet werden.

Art. 18. Der Ranton liefert auf feine Roften auf die nächste Bahnftation das vollständige Verlicherungs. material der trig. Puntte, wie trigonometrische Steine famt Bodenplatten, Gifenröhren, Bolgen, Strafenfappen usw., sowie das zugerichtete Material für die Signale.

Für Buntte, die auf der Gemeindegrenze liegen, haben sich die Gemeinden in die in Art. 36 Ziff. 2 dieser Ber-

ordnung genannten Koften zu teilen.
Gur Puntte, die auf angrenzendes außerkantonales Gebiet fallen, werden die zuständigen Aufsichtsbehörden

das Erforderliche vereinbaren.

Art. 19. Die trig. Bunkte I.—IV. Ordnung find auf unbeschränkte Belt zu erhalten. Die kantonale Aufsichtsbehörde führt ein Berzeichnis über alle trigonometrischen Puntte und über alle vorgekommenen Beränderungen.

Das Bolkswirtschaftsbepartement wird eine periodische Kontrolle der trigofiometrischen Bunkte durchführen.

Die staatlichen Organe, die Gemeindebehörden, die Geometer und die Grundbefiger find verpflichtet, Beob. achtungen über Berftorung, Gefährdung ober Beranderung von Berficherungen der Auffichtsbehörde mitzuteilen.

Art. 20. Die Aufsichtsbehörde forgt für den Erfat gefährdeter, unbrauchbarer oder zerftörter trigonometrischer

Bunkte.

II. Parzellarvermeffung.

Sofern über ben Rahmen bes trigono-Art. 21. metrischen Netzes IV. Ordnung hinaus die Einschaltung weiterer Signalpunkte ober die Durchführung einer Erganzungstriangulation notwendig wird, find die erforder-

lichen Bestimmungen im Bermeffungsvertrag zu regeln. Art. 22. Das Polygonnet ift der Aufsichtsbehörde im Entwurfe vorzulegen. Die Polygonierung langs eines Bahngebietes oder innerhalb desselben ist im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde und den zuftändigen

Organen der Bahnverwaltung durchzustihren. Art. 23. Die Versicherung der Bolygonpunkte erfolgt in den Instruktionsgebieten I bis III gemäß Art. 44 bis

46 der eidgenöffischen Instruktion vom 15. Dezember 1910. Im Sumpfgebiet können Bolygonpunkte durch eiserne Röhren, Gifenstäbe oder Schienen von 1,50 m bis 2 m

Länge verfichert werden.

Alle Einbindungen von Aufnahmslinien find im Inftruktionsgebiet I mit Pfahlen zu versichern und mit einem Nagel näher zu bezeichnen; die Koordinaten dieser Buntte find zu berechnen.

Im Instruktionsgebiet II sind eingebundene Puntte in Straffen durch eiferne Nagel ober Röhren von 30 cm Lange und im offenen Gebiet durch Dachlattenpfable von 50-60 cm Lange zu bezeichnen.

Mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde kann in den Inftruktionsgebieten I und II die Berwendung anderer Berficherungsmaterialien zugelaffen und im Inftruktions. gebiet III die Berficherung eingebundener Buntte gang

unterlaffen werden.

Art. 24. In allen bret Inftruktionsgebieten foll ber Winkelabschlußfehler gleichmäßig auf die einzelnen Bugswinfel verteilt werben.

Ausnahmen von diefer Ausgleichungsregel find nur mit Bewilligung der Auffichtsbehörde zuläffig.

Art. 25. Die Bestimmung der Bohe der Bolygon, punkte hat im Instruktionsgebiet I mittels Nivellements zu geschehen. Die Aufsichtsbehörde kann dieses Auf nahmeverfahren auch für einzelne Gebiete im Inftrut-

tionsgebiet II vorschreiben. Art. 26. In den Instructionsgebieten I und II find die Originalhandriffe zu vervielfältigen. Die Auffichts-

behörde kann indessen Ausnahmen gestatten. Art. 27. Die Blanvervielfältigung hat gemäß Art. 98 und 99 der eidgenöffischen Inftruktion vom 15. Dezember

1910 zu geschehen. Art. 28. Im Instruktionsgebiet I hat die erste Berechnung der Grundskäckschen in der Regel aus den Koordinaten ber Grenspunkte zu erfolgen, die zweite graphische Berechnung dient lediglich zur Kontrolle.

Auf Anordnung der Aufsichtsbehörde kann diese Borschrift auch auf einzelne Kreise der Instruktionsgebiete II

ausgedehnt werden.

Wo die Flächenberechnung der Parzellen und der Planblätter aus direkten Zahlen, diejenige der Maffen auf graphifchem Bege erfolgt ift, muffen die Bargellenflächen auf ben Blattinhalt ausgeglichen werden; die Massenberechnung dient alsdann nur zur Kontrolle.

Art. 29. In allen 3 Instruktionsgebieten sind Guterzettel, welche gemäß Art. 110 und 111 der eidgenöffischen

Inftruktion erftellt werden, auszugeben.

Die Grundbesitzer sind verpflichtet, innert der porgeschriebenen Frift die ihnen zugeftellten Guterzettel gu unterzeichnen oder an den Gemeinderat eine begründete schriftliche Ginsprache einzureichen.

Art. 30. Die Auffichtsbehörde beforgt die Berifitation der Bermeffungswerte nach den Beftimmungen ber

Artitel 117—130 der eidgenöffischen Instruktion. Art. 31. Die in Art. 131 der eidgenöffischen Inftruftion vorgesehene Offenlegung der Bermeffungswerfe hat mahrend 30 Tagen zu geschehen, innert welcher Frist schriftliche Einsprachen beim Gemeinderat eingereicht merden fonnen.

Die Planauflage, welche in der Gemeinderaisfanglet oder in einem andern geeigneten Lokale ftatifindet, foll in den amtlichen Publikationsorganen bekannt gemacht werden.

Auswärts mohnende Grundbesitzer find, foweit beren Adressen bekannt, schriftlich von der Blanauflage in

Renninis ju feten.

Können die Einsprachen vom Gemeinderat nicht gehoben werden, fo hat er den Ginsprechern eine Frift von 14 Tagen zu eröffnen, innert welcher fie beim Richter anhängig gemacht werden muffen. Wird diese Klagefrift nicht benütt, so wird dadurch die Richtigkeit des Ber meffungswertes anerkannt. Spatere Einwendungen find nicht mehr zuläffig.

Art. 32. Das Vermessungswerk wird, unbeschadet ber gerichtlich ju erledigenden Strettfälle, auf Grund bes Berifitationsberichtes und der Prototolle über die Offenlegung, durch den Regierungsrat genehmigt und als

rechtsträftig erflärt.

Das Operat ift alsbann bem Bundesrate gur Uner-

fennung einzureichen.

Art. 33. Alle Originalbotumente find, fofern in den Gemeinden nicht trockene und feuersichere Räume zur Berfügung fteben, im Staatsarchiv ober an anderen geeigneten Orten unterzubringen und gegen Feuer- und Bafferichaden zu verfichern.

III. Nachführung.

Art. 34. Die Regelung bes Nachführungswesens wird einer besonderen Verordnung vorbehalten.

C. Roftentraquua.

Art. 35. Der Kanton übernimmt:

- 1. Die Koften der Triangulation IV. Ordnung, soweit fie nicht im Sinne von Art. 1 bes Bundesbeschluffes betreffend Beteiligung des Bundes an den Roften der Grundbuchvermessung vom 13. April 1910 vom Bunde vergütet werden oder nicht gemäß Art. 36 Biff. 2 dieser Verordnung ben politischen Gemeinden überbunden find.
- 2. Die Roften ber Berififation ber Bermeffungemerte, mit Ausnahme der Belöhnung der Hilfsarbeiter.
- 3. Die Koften der kantonalen Bermeffungsaufficht. Art. 36. Die politischen Gemeinden übernehmen:
- 1. Die Rosten der Entschädigung der Mitglieder der Bermeffungstommiffion und der übrigen allgemeinen

Berwaltungsarbeiten.

- 2. Die Roften für ben Transport und das Setzen ber trigonometrischen Punktversicherungen, allfällige Entschädigungen für die Errichtung und Verlegung, sowie für Kulturschaden der Signalftellen und allfällig Freilegung der Sichten.
- 3. Die Roften für die Verficherung der Vermeffungs=

operate.

4. Allfällige Beiträge an die Roften der Grundbuch: vermeffung.

Es fteht ben politischen Gemeinden auch frei, die gesamten Vermeffungskoften, nach Abzug der ander-

weitigen Beiträge, ju übernehmen. Art. 37. Die Eigentumer übernehmen bie nach Abjug der Bundessubvention und allfälliger Beiträge der volltischen Gemeinden noch ungedeckten Bermeffungstoften mit Einschluß der Roften des Geometers und der Hilfs: arbeiter bei den Berifikationen, sowie allfällige weitere, mit der Durchführung der Bermeffung im Busammen-hang ftehende Koften (wie z. B. die Koften örtlicher Erganzungstriangulationen, Bergütung von Kulturschaben, sowett diese nicht der Gemeinde zur Laft fällt, usw.)

Joh. Grabor, Eisenkonstruktions - Werkstätte Winterthur, Wülflingerstrasse. — Telephon.

Spezialfabrik eiserner Formen

Zementwaren-Industrie.

Silberne Medaille 1902 Mailand. Patentierter Zementrohrformen = Verschiuss

💳 Spezialartikei Formen für alle Betriebe. 💳

Eisenkonstruktionen jeder Art.

Durch bedeatends 1986 Vergrösserungen höchste Leistungsfähigkeit.

D. Strafbestimmungen.

Art. 38. Wer boswillig Vermeffungszeichen beichadigt, sich den Anordnungen der Aufsichtsbehörde, die diese im Interesse der Vermessung trifft, widersetzt oder deren Organe an ihren Arbeiten hindert, verfällt in eine vom Bezirksamt auszufällende Buße von Fr. 5 .-Fr. 100 .- , sofern nicht das Strafverfahren gemäß dem Strafgeset über Verbrechen und Vergehen vom 4. Januar 1886 zur Anwendung kommt.

E. Shlußbestimmung.

Art. 39. Vorstehende Berordnung tritt mit dem Tage der bundesrätlichen Genehmigung in Kraft; alle mit ihr in Widerspruch stehenden Erlasse und Vers fügungen werden als aufgehoben erklärt.

(Schluß folgt.)

Von der Holzkonservierung.

Als organischer Stoff ift das Holz der Zersetzung juganglich, und namentlich find es in den Solztorper gelangende Sporen von Pilzen, welche einen zerftorenden Einfluß ausüben. Baffergehalt in genügendem Maße und dem Gedeihen von Pilzen und Bakterien gunftige Temperaturen begunftigen ben Berfetungsprozeß. Erft im Anfange des hinter uns liegenden Jahrhunderts hat man sich mit der Frage der Holzkonservierung besaßt; aber es sind doch erst Jahrzehnte her, daß diese Holzfonservierung mit Ructsicht auf den ftelgenden Berbrauch eine brennende Frage geworden ift. Dieses Ziel zu erreichen ist nur möglich durch Abtötung der im Holze vorhandenen Pilzkeime und durch Trankung des Holzes mit Stoffen, welche die Angriffe der Pilzkeime gegenftandslos machen.

Das Trocknen des Holzes an der Luft läßt immer noch soviel Feuchtigkeit zurück, daß ein gunftiger Boden für die Entwicklung der Mikroorganismen vorhanden ift. Wirtfamer ift fchon die funftliche Austrocknung; aber fie tann für Bolger, die im Freien verwendet werden und den Witterungseinfluffen ausgesetzt find, nicht in

Betracht kommen.

Das vielfach übliche Ankohlen hat den Zweck, das Eindringen von Fäulniserregern zu erschweren; aber es hat den großen Rachteil, daß hiebei Riffe und Sprünge enistehen, welche der Feuchtigkeit und den Kleinlebewesen als Eingangspforte dienen, und im übrigen ift die frühere Annahme, daß die bei dem Verbrennungsprozeß entstehenden antiseptisch wirkenden Produtte in das Holy eindringen, hinfällig. Der Anstrich hat, so lange er frisch ift, einigermaßen Wert; aber im Freien wird er bald zerftort, und wenn bei feinem Aufbringen noch Feuchtigkeit im Holze vorhanden ift, so wird beren Berdunstung verhindert und unter dem Einfluß der bereits vorhandenen Mifroorganismen Berftodung herbeigeführt.

Das Auslaugen, welches durch Einlegen frifch-gefällten Holzes in fließendes Waffer ober durch Dampfen herbeigeführt wird, hat keinen großen Wert und kann außerdem eine ungunftige Beeinträchtigung der Festigkeit zur Folge haben. Bon größter Wirkung für die Holz-konservierung ift die Imprägnierung mit antiseptisch wirfenden Stoffen, welche porhandene Faulniserreger abtoten und den Zutritt neuer verhindern. Hiezu werden die verschiedensten Stoffe verwendet, bei deren Auswahl praktische Erwägungen und Verwendungszweck des Holzes ben Ausschlag zu geben haben. Die Anwendung der Mittel, die in der Hauptsache aus Metallsalzen oder Teerolen beftehen, geschieht auf die verschiedenfte Beise, entweder durch Eintauchen in die Impragnierunge-fluffigkeit oder durch auf Saftverringerung gerichtetes Einpressen oder auch völliger Durchtrankung unter Un-